



DIPLOMA

DIPLOMA HOCHSCHULE – Private Fachhochschule Nordhessen
University of Applied Sciences
Staatlich anerkannt

Der Katastrophenfall bedingt durch Corona



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 115

16. März 2020

2154-I

Corona-Pandemie: Feststellung des Katastrophenfalls

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 16. März 2020, Az. D4-2257-3-35

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt folgende Bekanntmachung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie breitet sich weltweit und auch in Bayern rasch aus. Sie gefährdet Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen im gesamten Staatsgebiet Bayerns. Diese Gefahren können nur abgewehrt werden, wenn unter Leitung der obersten Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

Joachim Herrmann
Staatsminister

Konzept Geretsried

- Konzept der SFSG
- Optimal-Wunsch
- Soll als Diskussionsgrundlage dienen

Zuständigkeiten

Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern sind staatliche Aufgaben

- Art. 1 S. 2 i.V.m.

... Flächendeckende Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen ist eine öffentliche Aufgabe und durch einen öffentlich Rettungsdienst

sicherzustellen ...

- Art. 4 Abs. 1 BayRDG

... Landkreise & kreisfreie Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgaben des BayRDG innerhalb von

Rettungsdienstbereichen sicherzustellen ...

- Art. 2 Abs. 1 BayKSG

... Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das StMI ...

Bayerischen Staatsministerium des Innern

Regierung von
Oberbayern

Regierung von
Niederbayern

Regierung der
Oberpfalz

Regierung von
Oberfranken

Regierung von
Mittelfranken

Regierung von
Unterfranken

Regierung von
Schwaben

96 Kreisverwaltungsbehörden
(71 Landkreise + 25 Kreisfreie Städte)

Im Katastrophenfall verpflichtet der Freistaat Bayern gem. Art. 7 Abs. 3 BayKSG

1. die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,
2. die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke,
3. die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Feuerwehren,
5. die freiwilligen Hilfsorganisationen,
6. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,

zur Hilfeleistung **unabhängig** von der Frage, ob sie ihren Sitz im Bereich der Katastrophenbehörde haben.

Damit steht im Katastrophenfall die maximale Interventionskraft des gesamten Freistaats Bayern zur Verfügung.

Was ist eine Katastrophe?



BAYERN WIRD HEUTE DEN KATASTROPHENFALL AUSRUFEN!*

Um 10 Uhr wird sich die Staatsregierung dazu genauer äußern. Dann erfahrt ihr mehr bei uns im Programm!

*hat MP Söder im BR bekannt gegeben



Definition gem. Art. 1 Abs. 2 BayKSG

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

Eine Katastrophe muss von der Katastrophenbehörde erklärt und beendet werden, Art. 4 Abs. 1 BayKSG.

Die Führungsstrukturen

Großschadensereignis unterhalb der Katastrophenschwelle:

Örtlicher Einsatzleiter (gem. Art. 15 BayKSG)

(ggf. mit Fachberatern aus den eingesetzten Einsatzsparten)

Sanitätseinsatzleitung (gem. Art. 19 Abs. 2 BayRDG)

(Organisatorischer Leiter und Leitender Notarzt)
ggf. mit Fachberatern der eingesetzten Einsatzsparten

**Einsatzleiter
Rettungsdienst**
gem. § 13 I AVBayRDG

**Einsatzleiter
Wasserrettung**
gem. § 13 III AVBayRDG

**Einsatzleiter
Bergwacht**
gem. § 13 III AVBayRDG

Rettungs- / sanitätsdienstlicher Verbund, auf der Basis BayRDG, BayKSG

Einsatzleiter Feuerwehr

Einsatzleiter Polizei

Die Führungsstrukturen

Im Katastrophenfall:

Führungsgruppe Katastrophenschutz

In der Kreisverwaltungsbehörde ggf. mit Fachberatern aus den eingesetzten Einsatzsparten

Örtlicher Einsatzleiter (gem. Art. 6 BayKSG)

(ggf. mit Fachberatern aus den eingesetzten Einsatzsparten)

Sanitätseinsatzleitung (gem. Art. 19 Abs. 2 BayRDG)

(Organisatorischer Leiter und Leitender Notarzt)
ggf. mit Fachberatern der eingesetzten Einsatzsparten

**Einsatzleiter
Rettungsdienst
gem. § 13 I AVBayRDG**

**Einsatzleiter
Wasserrettung
gem. § 13 III AVBayRDG**

**Einsatzleiter
Bergwacht
gem. § 13 III AVBayRDG**

Rettungs- /sanitätsdienstlicher Verbund, auf der Basis BayRDG und BayKSG,

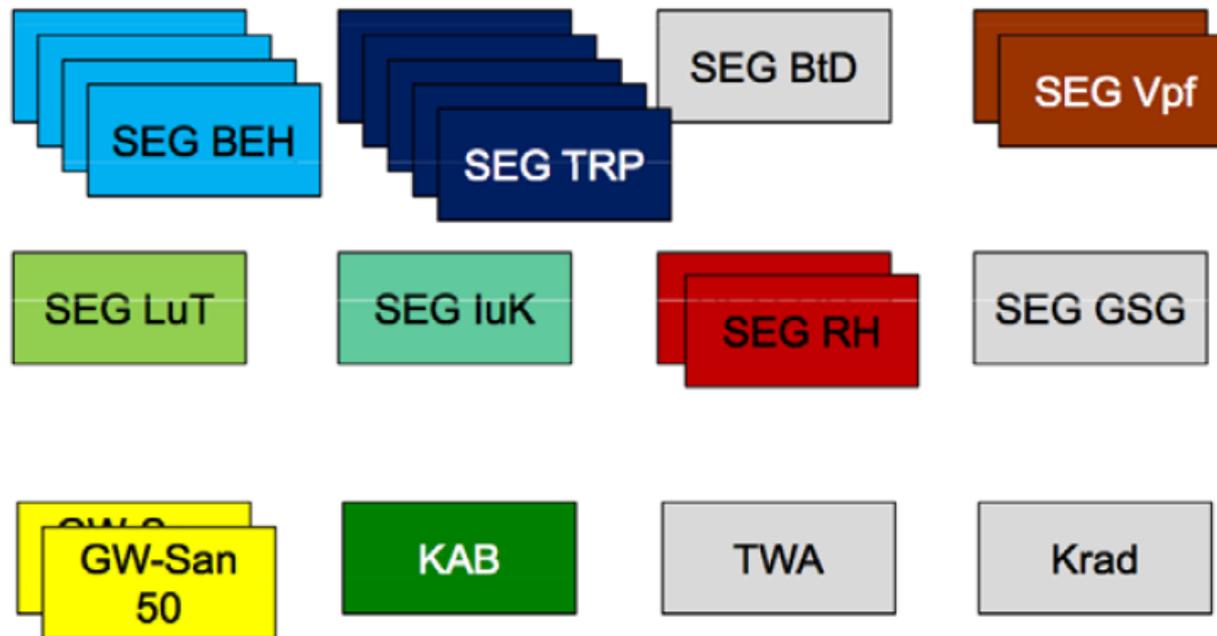
Einsatzleiter Feuerwehr

Einsatzleiter Polizei

Die Hilfsorganisationen mit den Fachdiensten:

- Sanitätsdienst
- Betreuungsdienst
- Logistik und Technik
- Information und Kommunikation
- Rettungshunde
- CBRN (E)
- Notfallnachsorge
- Suchdienst und
- den Krad-Staffeln der Hilfsorganisationen bzw. der BRK Motorradstreife

Der Modulbaukasten



Gesamtübersicht



Anforderungen

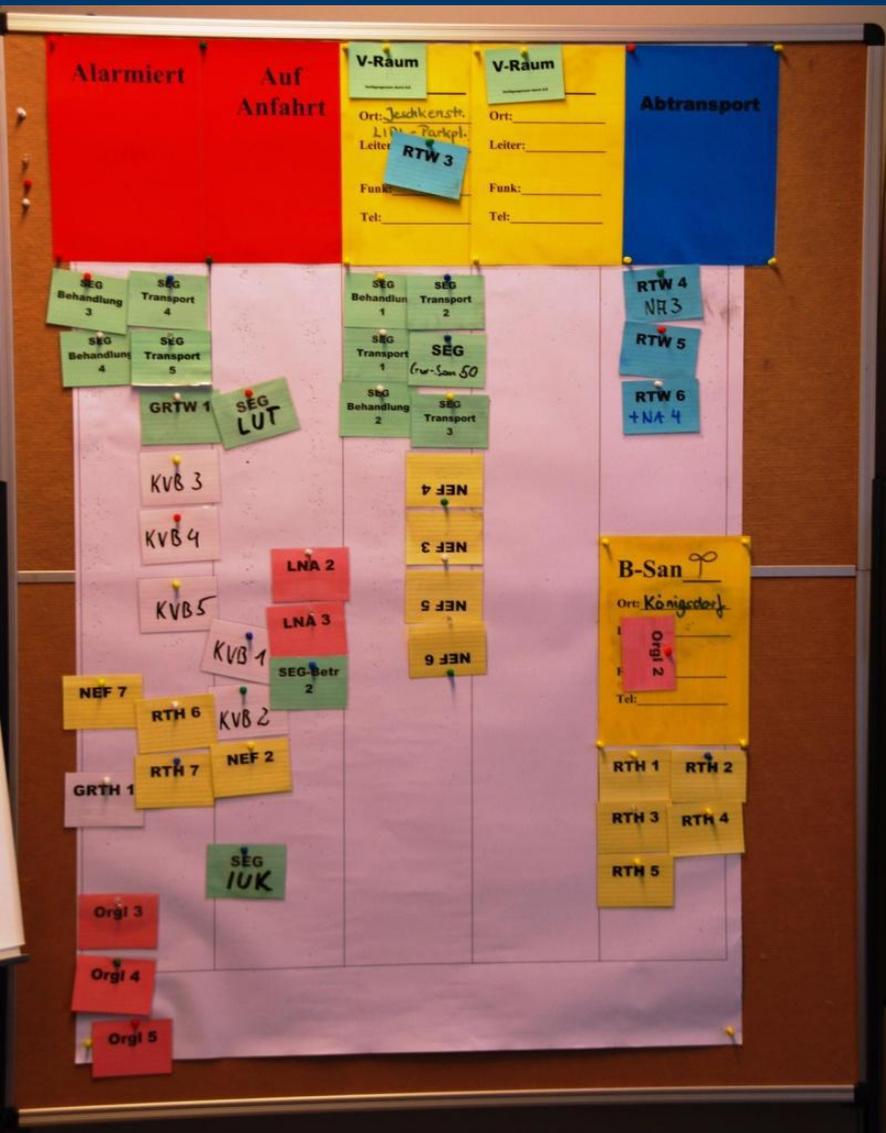
(was, wer, bis wann, erledigt usw.)

To - Do - Liste

Nr.	Zeit	Text	Wer	bis wann	erledigt
1		Marm MANV I			
2		Marm MANV II			

Flippchart 1

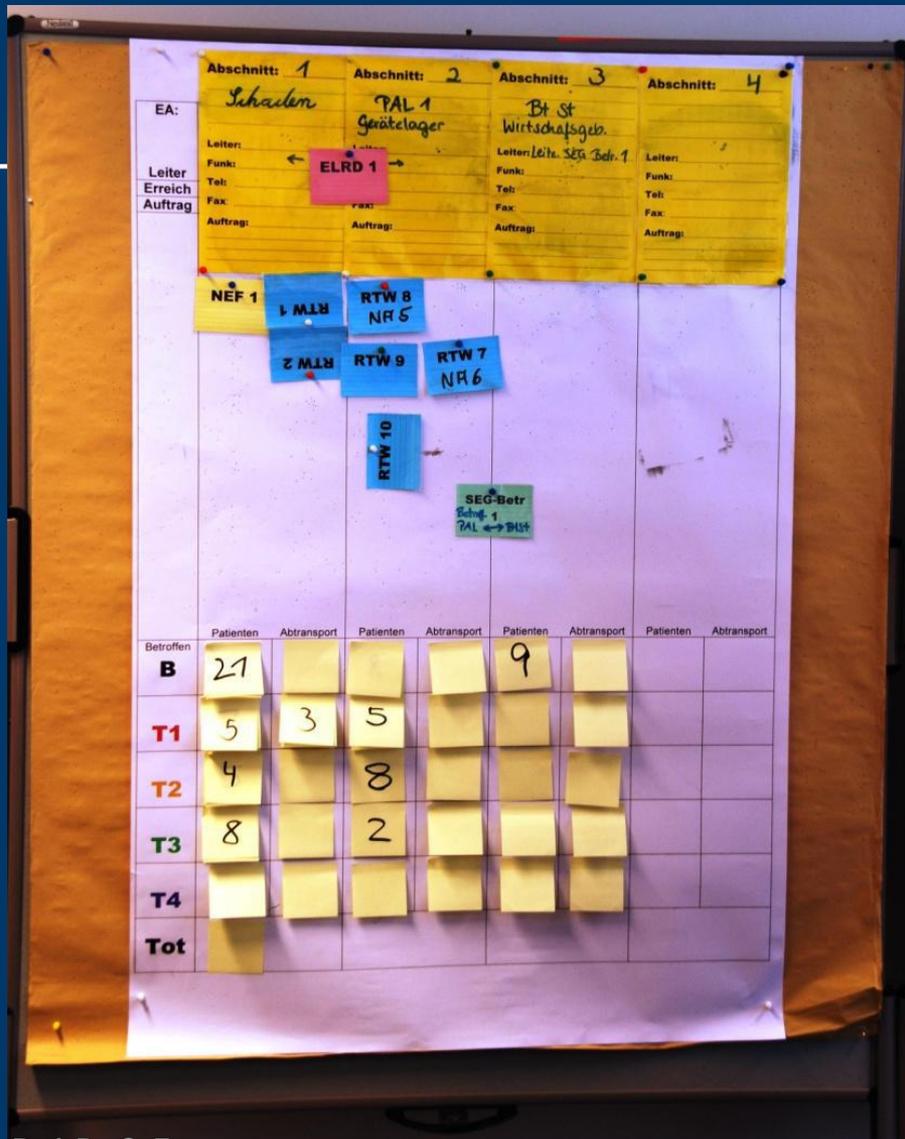
links
to-do-Liste



Pinnwand 1

Einsatzmittel- übersicht

- Alarmiert
- Status 3
- BR Status 4
- Status 7



Pinnwand

Übersicht der Abschnitte

EAL

Erreichbarkeit

Einsatzmittel

ständig aktualisierte

Patientenzahl



Pinnwand

Übersicht der Abschnitte

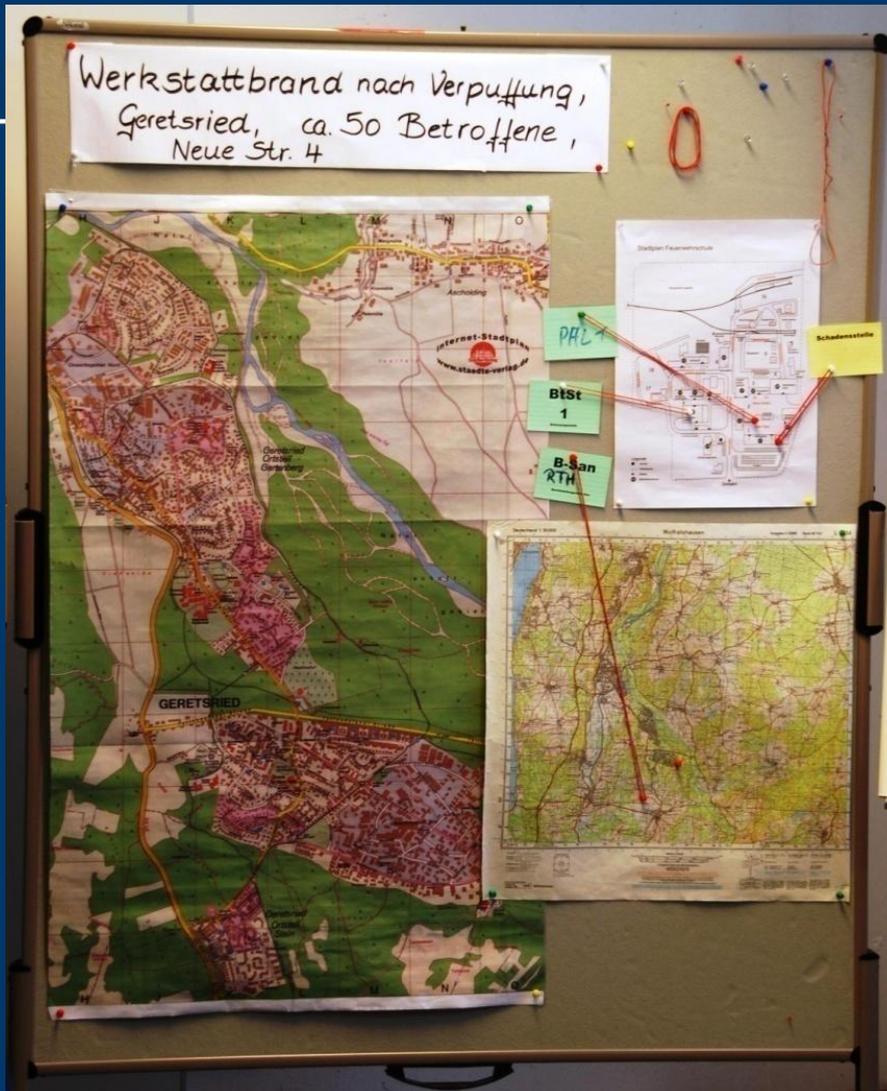
EAL

Erreichbarkeit

Einsatzmittel

ständig aktualisierte

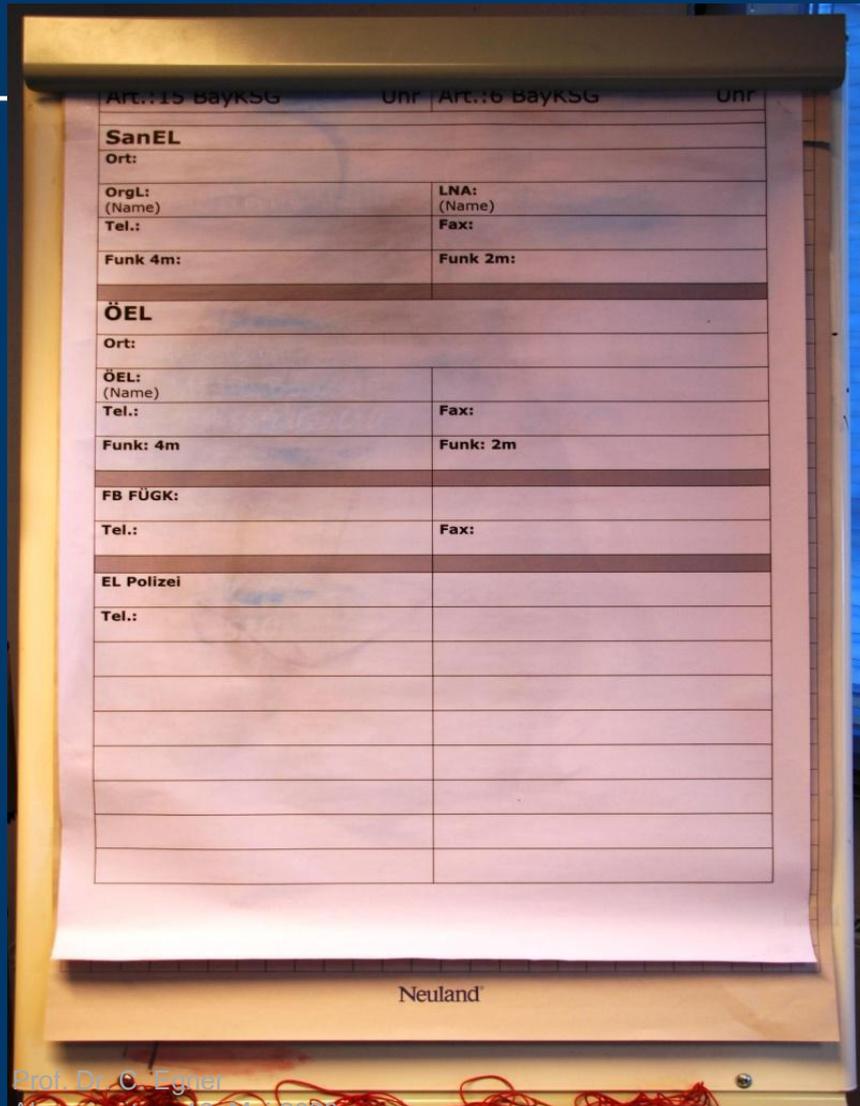
Patientenzahl



Pinnwand

Lagekarte

- Übersichtskarte
- Detailkarte
- Objektplan



Flippchart 2

rechts
Erreichbarkeiten
Informationen

Quellen:

SFSG (o.J.): Zusammenwirken der Organisationen bei größeren Einsätzen und Großschadenslagen – Gefahrenabwehr in Bayern. URL: https://www.sfsg.de/downloads/fachbereich-katastrophenschutz.html?no_cache=1&download=01_Zusammenarbeit_mit_dem_Rettungs-__Sanitaets-_und_Betreuungsdienst.pdf&did=885

BayKSG: Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) Vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282) BayRS 215-4-1-I (Art. 1–20)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30. Juni 1997 (AllMBl. S. 463), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2016 (AllMBl. S. 1510) geändert worden ist

Nothelfer, T.: Operativ-taktische Einsatzleitung im Katastrophenfall bei nichtfeuerwehrtechnischen Lagen - Zusammensetzung und Arbeitsabläufe -. Fachhochschule Köln. FB Rettungswesen

BBK Bund (2020): Zivilschutz. URL: https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivischutz_node.html